

01.10.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1589 vom 29. August 2013  
des Abgeordneten Josef Wirtz CDU  
Drucksache 16/3913

### **Sind zukünftig zwei LKW-Touren zur Auslieferung eines Mähdreschers nötig?**

**Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 1589 mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales, dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Bei Transporten von großen Erntemaschinen (wie z.B. Mähdreschern) werden diese Geräte und das dazugehörige Schneidwerk als „unteilbare Ladungseinheit“ angesehen und auf einem großen LKW befördert. Diese Ansicht wird mittlerweile scheinbar nicht mehr von allen Behörden geteilt. Trotz bestehender Genehmigungen werden die Transporte teilweise stillgelegt. Die Behörden fordern dann dazu auf, die Erntemaschinen und das dazugehörige Schneidwerk einzeln zu befördern. Somit definieren sie die Fracht neuerdings als „teilbare Ladung“.

Auch wenn beide Elemente demontierbar und grundsätzlich einzeln transportierbar sind, bleibt die Frage nach dem Sinn dieser Maßnahme. Sollten zukünftig für jede Auslieferung zwei Touren nötig sein, würde dies zwangsläufig zu einer wesentlich stärkeren Verkehrsbelastung mit den entsprechenden Emissionen führen.

Datum des Originals: 01.10.2013/Ausgegeben: 04.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**1. Ist der Landesregierung bekannt, dass bei der praktischen Auslegung dieses Begriffs immer öfter Schwierigkeiten auftreten?**

Der Landesregierung ist bekannt, dass es aufgrund der unterschiedlichen Auslegung des Begriffs „unteilbare Ladung“ beim Transport von Landmaschinen (z.B. Mähdrescher mit abmontierbarem Schneidwerk und Bereifung) vereinzelt zu Schwierigkeiten gekommen ist. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat mit Urteil vom 22.01.2011 (RO 4 K 11.447) entschieden, dass es sich bei einem Transport eines Mähdreschers mit abmontiertem Schneidwerk sowie Bereifung um den Transport einer teilbaren Ladung handelt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Länder ausdrücklich gebeten, diese Rechtsauffassung bei Erteilung von Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte zu berücksichtigen. Mit der dadurch erreichten einheitlichen Handhabung existieren keine Auslegungsprobleme mehr.

**2. Wie gedenkt die Landesregierung in Zukunft mit dem konkreten Fall des Transports von großen Erntemaschinen umzugehen?**

Die Landesregierung wird sich an die Vorgaben der oben genannten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung halten, auf die auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in diesem Zusammenhang hingewiesen hat.

**3. Nimmt es die Landesregierung in Kauf, dass sich die Anzahl der notwendigen Auslieferungsfahrten und die damit verbundenen Belastungen in Folge dieser Rechtsauslegung verdoppeln?**

Bei einem Transport, bei dem Fahrzeug und Ladung die höchstzulässigen Maße überschreiten, ist Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmen immer die Unteilbarkeit der Ladung. An diese rechtliche Vorgabe sind die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden gebunden. Handlungsoptionen bestehen diesbezüglich nicht, sodass ein „in Kauf nehmen“ nicht gegeben ist.

**4. Teilt die Landesregierung die Befürchtung der Landtechnikhersteller und Transportunternehmen, dass eine Abkehr von der bisherigen Praxis zu Wettbewerbsnachteilen führt?**

Nein – die vom BMVBS erstellte, bundeseinheitliche Anwendung des o.g. VG- Urteils vermeidet Wettbewerbsverzerrungen.